

Niedersächsisches Justizministerium

**Ehrenamtliche
Richterinnen und Richter
in der
Finanzgerichtsbarkeit**



Niedersachsen. Klar.

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie sind zur ehrenamtlichen RichterIn bzw. zum ehrenamtlichen Richter beim Niedersächsischen Finanzgericht gewählt worden. Hierzu spreche ich Ihnen meine Glückwünsche aus.

Sie werden nun bei den Entscheidungen der Senate des Niedersächsischen Finanzgerichts mit denselben Rechten und der gleichen Verantwortung wie die Berufsrichterinnen und -richter mitwirken und maßgeblich dazu beitragen, dass Recht „im Namen des Volkes“ gesprochen wird.

Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen eine Übersicht über die Finanzgerichtsbarkeit, die Verfahrensabläufe und Ihre Rechtsstellung geben.

Für Ihre Bereitschaft, dieses wichtige Ehrenamt zu übernehmen, bedanke ich mich herzlich und wünsche Ihnen viel Erfolg und Freude.

Ihre



Barbara Havliza
Niedersächsische Justizministerin



Inhaltsverzeichnis

I. Übersicht über die verschiedenen Gerichtszweige	6
II. Die Finanzgerichtsbarkeit	7
1. Entstehung.....	7
2. Aufbau der Finanzgerichtsbarkeit.....	8
3. Aufgaben der Finanzgerichtsbarkeit.....	9
III. Allgemeines zur Mitwirkung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter	12
IV. Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Finanzgerichtsbarkeit	13
1. Ausschließungs- und Befangenheitsgründe	14
2. Verfahrensgang bis zur mündlichen Verhandlung	15
3. Die mündliche Verhandlung	17
4. Beratung und Abstimmung	18
5. Einzelne Verfahrensfragen	19
V. Die Rechtsstellung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter	21
1. Wahl.....	21
2. Hinderungsgründe	22
3. Zuteilung und Vereidigung.....	23
4. Teilnahme an Sitzungen.....	24
5. Entschädigung	24
a. Arten der Entschädigung.....	25
b. Steuerliche Behandlung von Entschädigungszahlungen	29
6. Hinweise zur Sozialversicherung und Vermögensbildung	32

I. Übersicht über die verschiedenen Gerichtszweige

Die Rechtsprechung - neben der Gesetzgebung und der Verwaltung häufig als „dritte Gewalt“ bezeichnet - wird durch unabhängige Gerichte ausgeübt, die ausschließlich nach Gesetz und Recht zu entscheiden haben. Sie ist nach Sachgebieten in verschiedene Gerichtszweige aufgeteilt.

Das **Bundesverfassungsgericht** in Karlsruhe als das höchste Gericht ist zuständig für verfassungsrechtliche Streitigkeiten, soweit ihm diese durch das Grundgesetz oder ein Bundesgesetz zugewiesen sind. Hier ist beispielsweise die Verfassungsbeschwerde zu nennen, die von jedermann erhoben werden kann mit der Behauptung, er sei durch die öffentliche Gewalt in seinen Grundrechten verletzt. Daneben gibt es für Streitigkeiten über die Auslegung der einzelnen Landesverfassungen Verfassungsgerichte der Länder. In Niedersachsen ist dies der **Staatsgerichtshof** mit Sitz in Bückeburg.

Die traditionell so genannten „**ordentlichen**“ Gerichte - das sind die Amtsgerichte, die Landgerichte, die Oberlandesgerichte und der Bundesgerichtshof in Karlsruhe - entscheiden über zivilrechtliche Streitigkeiten, wie etwa Ehescheidungen oder Ansprüche aus Kauf- und Mietverträgen, sowie in Strafsachen. Über Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen entscheidet die **Arbeitsgerichtsbarkeit** mit den Arbeitsgerichten als erster, dem Landesarbeitsgericht als zweiter und dem Bundesarbeitsgericht in Erfurt als Revisionsinstanz. Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art ist der Rechtsweg zu den **allgemeinen Verwaltungsgerichten** eröffnet, sofern nicht für bestimmte Rechtsgebiete besondere Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit bestehen. So ist etwa für Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der übrigen Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit sowie der Kriegsopferversorgung die **Sozialgerichtsbarkeit** zuständig mit den Sozialgerichten, den Landessozialgerichten und dem

Bundessozialgericht in Kassel. Die **Finanzgerichtsbarkeit**, die besser „Steuergerichtsbarkeit“ hieße, entscheidet im Wesentlichen in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über steuerliche Angelegenheiten, soweit es sich um Steuern handelt, die der Gesetzgebung des Bundes unterliegen und durch Bundes- bzw. Landesfinanzbehörden verwaltet werden.

Hierfür sind nur zwei Rechtszüge vorgesehen, nämlich das Verfahren bei den Finanzgerichten der Länder und das Verfahren beim Bundesfinanzhof mit Sitz in München.

II. Die Finanzgerichtsbarkeit

1. Entstehung

Bei Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in den deutschen Bundesstaaten ab den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts wurde den obersten Verwaltungsgerichten der Länder, d.h. den Obergerichtshöfen bzw. Verwaltungsgerichtshöfen, auch die Entscheidung über bestimmte Steuerangelegenheiten übertragen. Ausnahmsweise war in Steuerrechtsstreitigkeiten auch eine Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gegeben.

Noch im Kaiserreich wurde die Errichtung des Reichsfinanzhofes als erstes deutsches Finanzgericht beschlossen. Ihm wurden mit dem Inkrafttreten der Reichsabgabenordnung von 1919 in den einzelnen Ländern Finanzgerichte vorgeschaltet. Allerdings waren diese Finanzgerichte keine selbständigen, von der Verwaltung getrennte Rechtsprechungsorgane, sondern den damaligen Landesfinanzämtern (heute: Landesamt für Steuern) angegliedert. Die Kammern dieser Finanzgerichte waren seinerzeit mit zwei Beamten und drei ehrenamtlichen Mitgliedern besetzt. Die Beamten waren zwar sachlich, nicht aber persönlich unabhängig.

Während des Dritten Reiches wurden die Entscheidungsbefugnisse der Finanzgerichte nach und nach beschränkt. Im Jahre 1939 wurden sie im

Rahmen einer umfassenden „Vereinfachung“ der Verwaltung durch Abteilungen ersetzt, die bei den Oberfinanzpräsidenten gebildet wurden.

Nach dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Staates wurden in den Ländern der britischen Zone durch Verordnung der Militärregierung mit Wirkung vom 1. Februar 1949 Finanzgerichte errichtet, die von den Finanzbehörden getrennt waren, darunter das Niedersächsische Finanzgericht mit Sitz in Hannover, dessen Bezirk das gesamte Land Niedersachsen umfasste und auch heute noch umfasst.

Am 1. Januar 1966 ist bundeseinheitlich die Finanzgerichtsordnung in Kraft getreten. Sie enthält insbesondere Bestimmungen über den Aufbau und die Organisation der Finanzgerichtsbarkeit, die Besetzung der Gerichte, den Gang des Verfahrens, die Rechtsmittel, die Kosten des Verfahrens und über die Vollstreckung der finanzgerichtlichen Entscheidungen.

2. Aufbau der Finanzgerichtsbarkeit

Für die Finanzgerichtsbarkeit sind zwei Gerichtsstufen vorgesehen: In den Ländern die Finanzgerichte und als Oberster Gerichtshof des Bundes der Bundesfinanzhof in München.

In jedem Land der Bundesrepublik Deutschland besteht zumindest ein Finanzgericht, bei dem Spruchkörper, sog. Senate, gebildet werden. Deren Zahl hängt von der personellen Ausstattung des Gerichts ab, die so weit wie möglich auf die Größe des Gerichtsbezirks und die sich daraus ergebende Geschäftsbelastung abgestimmt ist. Beim Niedersächsischen Finanzgericht bestehen derzeit 15. Senate. Jeder Senat entscheidet grundsätzlich in der Besetzung von drei Berufsrichterinnen und -richtern und zwei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern.

Gegen die Urteile der Finanzgerichte steht den Beteiligten unter bestimmten Voraussetzungen in zweiter und letzter Instanz die Revision an den Bundesfinanzhof in München zu. Dort sind derzeit elf Senate und der sog. Große Senat tätig. Diese entscheiden in der Besetzung von fünf

Berufsrichterinnen oder -richtern, bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung in der Besetzung von drei Berufsrichterinnen oder -richtern.

3. Aufgaben der Finanzgerichtsbarkeit

Wird jemand durch die öffentliche Gewalt, d.h. durch die hoheitlich handelnde Verwaltung, in seinen Rechten verletzt, so steht ihm gemäß Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes der Rechtsweg offen. Der Finanzrechtsweg ist nach den Bestimmungen der Finanzgerichtsordnung in erster Linie gegeben in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über steuerliche Angelegenheiten, soweit die Steuern der Gesetzgebung des Bundes unterliegen und durch Bundesfinanzbehörden (z.B. Zollämter) oder Landesfinanzbehörden (z.B. Finanzämter) verwaltet werden. Dagegen entscheiden über Angelegenheiten im Bereich der Gemeindesteuern (z.B. Grundsteuer, Gewerbesteuer, Hundesteuer) grundsätzlich die allgemeinen Verwaltungsgerichte. Damit ist allen Steuerbürgerinnen und -bürgern umfassender Rechtsschutz gewährleistet. Gegenstand der finanzgerichtlichen Verfahren sind vornehmlich Lohn-, Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer-, Gewerbesteuer- und Umsatzsteuerstreitigkeiten sowie Verfahren, die die Feststellung von Besteuerungsgrundlagen betreffen. Daneben ist der Finanzrechtsweg auch eröffnet bei Kindergeldangelegenheiten und Streitigkeiten über Arbeitnehmersparzulagen, Investitionszulagen und berufsrechtliche Angelegenheiten, die im Steuerberatungsgesetz geregelt sind.

Im Finanzgerichtsprozess stehen sich in aller Regel Einzelpersonen, Handelsgesellschaften (z.B. OHG, KG) oder Körperschaften (z.B. GmbH) auf der Klägerseite und eine Behörde, die einen Verwaltungsakt erlassen oder einen beantragten Verwaltungsakt abgelehnt hat, im Allgemeinen das Finanzamt, als Beklagter gegenüber. Die mit Abstand häufigste Klageart ist die Anfechtungsklage. Mit ihr soll erreicht werden, dass das Gericht einen belastenden Verwaltungsakt aufhebt oder

abändert, z.B. die Einkommensteuerschuld herabsetzt. Ziel einer Verpflichtungsklage ist es, die beklagte Behörde zum Erlass eines begünstigenden Verwaltungsaktes zu veranlassen. Sie kommt z.B. in Betracht, wenn das Finanzamt einen Antrag auf Stundung oder Erlass der festgesetzten Steuerschuld oder die beantragte Änderung eines Steuerbescheides abgelehnt hat. Schließlich gibt es Feststellungsklagen, mit denen die Feststellung des Bestehens bzw. des Nichtbestehens eines streitigen Rechtsverhältnisses erstrebt wird. Sie kommen selten vor.

Bevor eine Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erhoben wird, muss auf den Einspruch der Betroffenen hin der Verwaltungsakt in einem behördlichen Vorverfahren überprüft werden. Über den Einspruch entscheidet die Behörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, selbst. Sie hat dabei die Sache in vollem Umfang erneut zu prüfen und kann den Verwaltungsakt auch zum Nachteil der Betroffenen abändern, wenn diese auf die Möglichkeit einer solchen Entscheidung unter Angabe von Gründen hingewiesen worden sind und ihnen Gelegenheit gegeben worden ist, sich hierzu zu äußern.

Wenn Betroffene nach der - für sie erfolglosen - Durchführung des Einspruchsverfahrens Klage erheben, überprüft das Finanzgericht ausschließlich, ob der angefochtene Verwaltungsakt in der Gestalt der Einspruchsentscheidung rechtmäßig ist. Das bedeutet: Das Gericht hat zu klären, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass des Verwaltungsakts vorlagen bzw. vorliegen. Wird dies bejaht, ist die Maßnahme rechtmäßig und die Klage bleibt ohne Erfolg. Gelangt das Gericht dagegen zu der Überzeugung, dass der angefochtene Verwaltungsakt rechtswidrig ist und die klagende Partei in ihren Rechten verletzt, so hebt es den Verwaltungsakt durch Urteil auf. Hat die Klage die Änderung eines Steuerbescheids zum Ziel, der einen Geldbetrag festsetzt, kann das Gericht, soweit der Bescheid rechtswidrig ist, den Betrag in anderer Höhe festsetzen, falls die Ermittlung des Betrages ohne erheblichen Aufwand möglich ist. Anderenfalls sieht das Gericht von einer Betragsfestsetzung ab und überlässt es der Finanzbehörde, den Betrag auf der Grundlage der gerichtlichen Entscheidung zu berechnen.

Hält das Gericht in anderen Fällen eine weitere Sachaufklärung für erforderlich, so kann es sich - ohne in der Sache selbst zu entscheiden - darauf beschränken, den angefochtenen Verwaltungsakt aufzuheben. In diesem Fall obliegt es der Behörde, weitere Ermittlungen vorzunehmen.

Bei Verpflichtungsklagen prüft das Gericht, ob die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsakts rechtswidrig ist und die klagende Partei in ihren Rechten verletzt. Liegen diese Voraussetzungen vor, so verpflichtet das Gericht die Finanzbehörde, den begehrten Verwaltungsakt zu erlassen oder, falls die Sache noch nicht spruchreif ist, die klagende Partei unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.

Bei der Überprüfung von Ermessensentscheidungen – ein solches Ermessen besteht etwa bei Entscheidungen über einen Antrag auf Erlass von Steuerschulden – ist das Finanzgericht auf die reine Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt mit der Folge, dass es z.B. keine eigenen Überlegungen zur Zweckmäßigkeit der finanzbehördlichen Maßnahme anstellen darf. Das Gericht hat nur zu prüfen, ob die Verwaltung beim Erlass des Verwaltungsakts von einem zutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist, alle wesentlichen Umstände berücksichtigt und die Grenzen des ihr eingeräumten Ermessens beachtet hat. Das Gericht darf aber die Ermessensentscheidung der Finanzverwaltung nicht durch seine eigene ersetzen.

Mediation als Mittel der Konfliktlösung: Seit Beginn des Jahres 2013 hat das Niedersächsische Finanzgericht von der durch das Mediationsgesetz vom 21. Juli 2012 eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht und für besonders konfliktbehaftete Streitfälle zwischen Steuerpflichtigem und Finanzbehörde ein Güteverfahren zur Verfügung gestellt.

Soweit die Verfahrensbeteiligten dieses Güteverfahren nach Erhebung der Klage beantragen, kann das Gericht sie für eine Güteverhandlung vor eine/n hierfür bestimmten Richter/in – den/die Güterichter/in - verweisen. Der Güterichter bzw. die Güterichterin kann alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen. Die

Güteverhandlung soll ein Angebot für Streitfälle sein, in denen es zu Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten gekommen ist, die über das eigentliche Rechtsproblem hinausgehen. Der Güterichter bzw. die Güterichterin soll versuchen, mit den Beteiligten eine einvernehmliche, interessen- und sachgerechte Streitlösung zu finden. Dies ist bei Konfliktbeteiligten wie dem Finanzamt und dem Steuerpflichtigem von besonderer Bedeutung, weil durch die jährlich erteilten Steuerbescheide eine „Dauerbeziehung“ begründet wird. Scheitert das Güteverfahren, wird das hierfür unterbrochene Klageverfahren fortgeführt.

III. Allgemeines zur Mitwirkung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter

Laienrichter sind seit dem Mittelalter insbesondere in Strafprozessen an der Rechtsprechung beteiligt gewesen. In der Gegenwart ist ihre Mitwirkung in großem Umfang vorgesehen, teilweise bis zu den obersten Gerichtshöfen des Bundes. Zahlenmäßig gibt es heute mehr ehrenamtliche Richterinnen und Richter als Berufsrichterinnen und -richter.

Im 19. Jahrhundert sah man in der Mitwirkung von Laienrichtern in der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit - wie in den anderen Gerichtszweigen auch - eine Vorkehrung, die die Unabhängigkeit der Gerichte stärkte. Grund war die Befürchtung, die vom Staat eingestellten und bezahlten Berufsrichter würden mögliche Eingriffe bzw. Einflussnahmen der Regierung und Verwaltung in die Rechtsprechung nicht oder unzureichend abwehren. Die ehrenamtlichen Richter sollten eine gesellschaftliche Kontrollinstanz im Staat sein und damit das Vertrauen der Bürger in die Rechtsprechung festigen.

Die Finanzgerichtsordnung sieht für das finanzgerichtliche Verfahren ebenfalls die Mitwirkung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter in bestimmtem Umfang vor (Einzelheiten unter IV.). Beim Bundesfinanzhof dagegen ist eine Mitwirkung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter nicht vorgesehen.

Aus geschichtlicher Sicht, ebenso aber auch für das heutige Verständnis, sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ein wichtiges demokratisches Element in der Rechtsprechung. Im finanzgerichtlichen Verfahren ist der Aspekt der Vertrauensbildung durch Beteiligung der Bevölkerung an der Rechtsprechung besonders wichtig, weil es dort in der Regel um rechtliche Auseinandersetzungen mit Stellen des Staates um so sensible Fragen wie die steuerliche Belastung geht. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bringen Wertungen ein, mit denen sich die Berufsrichterinnen und -richter in der gemeinsamen Beratung auseinandersetzen müssen. Dies dient der Überprüfung und ggf. Korrektur von möglicherweise verfestigten Rechtsansichten. Ferner können ihre Einwände und Fragen bei der Entscheidungsfindung dazu beitragen, dass die juristische Argumentation und die Beurteilung von Rechtsfragen für Nichtfachleute besser verständlich dargelegt werden. Dies kann unter anderem die Überzeugungskraft des Urteils erhöhen. Schließlich fördern die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter die Rechtsfindung durch zusätzliches Wissen und zusätzliche Kenntnisse, die sie z.B. durch ihre berufliche oder sonstige Tätigkeit erworben haben. Dies zeigt sich vor allem in den Fällen, in denen das Gericht versucht, zwischen den Beteiligten eine gütliche Einigung herbeizuführen.

IV. Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Finanzgerichtsbarkeit

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter wirken bei Senatsentscheidungen in der mündlichen Verhandlung und bei der Urteilsfindung mit. Letzteres gilt auch dann, wenn die Verfahrensbeteiligten auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet haben und das Urteil ohne mündliche Verhandlung getroffen wird. Ehrenamtliche Richter/innen haben dabei die gleichen Rechte und die gleiche Verantwortung wie die berufsrichterlichen Mitglieder des Gerichts.

Hat der Senat durch Beschluss außerhalb der mündlichen Verhandlung (und damit ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter/innen) den Rechtsstreit auf den/die Berufsrichter/in als Einzelrichter/in zur Entscheidung übertragen, wirken die ehrenamtlichen Richter/innen und die anderen Berufsrichter/innen des Senats im nachfolgenden Verfahren nicht mehr mit. Dasselbe gilt, wenn sich die Verfahrensbeteiligten mit einer Entscheidung durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder durch den/die bestellte/n Berichterstatte/r/in einverstanden erklärt haben und vom betroffenen Richter bzw. der betroffenen Richterin von dieser Erklärung Gebrauch gemacht wird.

Über Klagen, die keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweisen und bei denen der Sachverhalt geklärt ist, können die Finanzgerichte auch gegen den Willen der Verfahrensbeteiligten ohne mündliche Verhandlung durch einen sog. Gerichtsbescheid entscheiden. Hieran wirken die ehrenamtlichen Richter/innen ebenfalls nicht mit. Den Verfahrensbeteiligten ist allerdings die Möglichkeit eröffnet, auf den Erlass eines Gerichtsbescheides mit einem Antrag auf mündliche Verhandlung zu reagieren. Wird dieser Antrag rechtzeitig gestellt, gilt der Gerichtsbescheid als nicht ergangen.

An Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung, insbesondere in den Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (d.h. Rechtsschutz für die Zeitspanne bis zum rechtskräftigen Abschluss des Klageverfahrens), sind die ehrenamtlichen Richter/innen ebenfalls nicht beteiligt.

Auch an einem Güteverfahren wirken ehrenamtliche Richterinnen und Richter nicht mit.

1. Ausschließungs- und Befangenheitsgründe

Als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter können Sie in einem zur Verhandlung und Entscheidung anstehenden Verfahren von der Mitwirkung ausgeschlossen sein. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Sie mit einer am Prozess beteiligten Person verheiratet waren oder sind oder Sie zu ihr in einem nahen Verwandtschaftsverhältnis stehen. Ausgeschlossen ist auch, wer in einer Sache als

Prozessbevollmächtigte/r oder Beistand bestellt war oder ist oder wer als gesetzliche/r Vertreter/in einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist. Natürlich kann auch nicht mitwirken, wer als Zeuge, Zeugin oder Sachverständige/r vernommen worden ist oder in dem Verwaltungsverfahren, das dem Rechtsstreit vorausgegangen ist, mitgewirkt hat. Solche Ausschließungsgründe sollten Sie dem Gericht umgehend und möglichst rechtzeitig mitteilen.

Die Prozessbeteiligten können außerdem sowohl die berufsrichterlichen als auch die ehrenamtlichen Senatsangehörigen insgesamt oder einzeln wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen. Ein entsprechender Antrag ist begründet, wenn ein Grund vorliegt, der bei vernünftiger Betrachtung Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Senatsmitglieds rechtfertigen kann. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn enge persönliche oder wirtschaftliche Beziehungen zu einem oder einer Prozessbeteiligten bestehen. Ferner darf das Verhalten der Senatsangehörigen vor und während der mündlichen Verhandlung und auch in Verhandlungspausen keinen Zweifel an ihrer Unvoreingenommenheit aufkommen lassen. Umstände, die eine Befangenheit begründen könnten, sollten Sie daher möglichst frühzeitig offen legen.

Über Ablehnungsanträge entscheidet das zuständige Gericht. Ein Beschluss ergeht auch dann, wenn ein Senatsmitglied von sich aus Umstände mitteilt, die eine Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen können, oder wenn Zweifel entstehen, ob jemand schon kraft Gesetzes von einem Verfahren ausgeschlossen ist.

2. Verfahrensgang bis zur mündlichen Verhandlung

Da der Rechtsstreit möglichst in einer mündlichen Verhandlung erledigt werden soll, muss die Sache vom Gericht entsprechend vorbereitet werden. Deshalb beginnt nach dem Eingang der Sache eines der berufsrichterlichen Senatsmitglieder mit den erforderlichen Ermittlungen, um die entscheidungserheblichen Tatsachen aufzuklären. Das Gericht hat den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen, wobei es allerdings auf das Vorbringen der Beteiligten zurückgreifen kann. Gleichwohl ist

das Gericht weder an das Vorbringen noch an die Beweisanträge der Beteiligten gebunden. Anders als im Zivilprozess kann bzw. muss das Finanzgericht deshalb auch bei übereinstimmendem Vorbringen der Beteiligten über entscheidungserhebliche Umstände Beweis erheben, wenn es sie als zweifelhaft oder klärungsbedürftig ansieht.

Den Beteiligten wird gegebenenfalls schon vor der mündlichen Verhandlung aufgegeben, ihre vorbereitenden Schriftsätze, insbesondere also die Klageschrift und die schriftliche Erwiderung hierauf, näher zu erläutern bzw. lückenhafte Angaben zum Sachverhalt zu ergänzen. Routinemäßig fordert das Gericht bei der beklagten Behörde die einschlägigen Akten an. Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung kann das Gericht den Beteiligten außerdem die Vorlage bestimmter Urkunden aufgeben und auch Akten anderer, am Verfahren nicht unmittelbar beteiligter Behörden beiziehen.

Ergibt sich bei der Vorbereitung, dass der Streit die rechtlichen Interessen dritter Personen berührt, so kann das Gericht diese durch Beschluss beiladen. Sind Dritte am Verfahren so unmittelbar beteiligt, dass die zu treffende Entscheidung zwangsläufig auch in ihre Rechte eingreift, so ist das Gericht zur Beiladung verpflichtet. Insbesondere in einem Feststellungsverfahren (z.B. bei einer Grundstücksgemeinschaft oder Personengesellschaft wie der Offenen Handelsgesellschaft oder der Kommanditgesellschaft) kann die Beiladung anderer Feststellungsbeteiligter (z.B. Miteigentümer oder Mitgesellschafter) erforderlich sein.

Zeigt sich bei der Vorbereitung der Streitsache, dass entscheidungserhebliche Tatsachen zwischen den Beteiligten umstritten oder sonst klärungsbedürftig sind, muss das Gericht eine entsprechende Beweiserhebung anordnen. Hierbei kann es sich um eine Zeugenvernehmung, die Einholung von Sachverständigengutachten oder die Einnahme des Augenscheins von bestimmten örtlichen Gegebenheiten handeln. Der Beweis wird regelmäßig in der mündlichen Verhandlung durch den Senat erhoben. In geeigneten Fällen kann dies aber auch schon zuvor durch ein berufsrichterliches Mitglied geschehen, wenn es vom Senat damit beauftragt wird. Gegebenenfalls kann auch

ein anderes Gericht, vor allem bei der Vernehmung auswärtiger Zeuginnen oder Zeugen, um die Beweisaufnahme gebeten werden. Solche Erleichterungen des Beweisverfahrens sind jedoch mit dem Nachteil verbunden, dass das entscheidende Gericht keinen unmittelbaren Eindruck von der Beweisaufnahme gewinnt.

Der Umfang, in dem das Finanzgericht derartige Ermittlungen für erforderlich hält, ist unterschiedlich. Häufig ist der Sachverhalt bereits im vorangegangenen Verwaltungsverfahren geklärt worden und die Beteiligten streiten vor Gericht ausschließlich um die rechtliche Bewertung.

Gelegentlich bedarf es aber auch noch im Finanzgerichtsprozess umfangreicher weiterer Sachverhaltsaufklärung; dies gilt insbesondere dann, wenn das Finanzgericht andere tatsächliche oder rechtliche Gesichtspunkte für entscheidungserheblich hält als die Finanzbehörde.

3. Die mündliche Verhandlung

Die mündliche Verhandlung wird von der oder dem Vorsitzenden eröffnet und geleitet. Nach dem Aufruf zur Sache trägt ein berufsrichterliches Mitglied des Gerichts den wesentlichen Inhalt der Akten vor. Dieser Sachbericht ist eine wichtige Grundlage der richterlichen Meinungsbildung. Er enthält eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, die insbesondere dazu dient, die bisher mit der Sache nicht befassten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter mit den für die Entscheidung wesentlichen Umständen vertraut zu machen. Gleichzeitig können die übrigen Beteiligten bei dieser Gelegenheit feststellen, ob das Gericht alle nach ihrer Auffassung bedeutsamen Tatsachen berücksichtigt hat.

Im Anschluss an den Sachbericht wird die Streitsache mit den Beteiligten in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erörtert. Dabei können alle Mitglieder des Senats, also auch Sie, den Beteiligten Fragen stellen. Etwaige Unklarheiten des Sachverhalts können auf diese Weise angesprochen und ausgeräumt werden. Bei derartigen Fragen und sonstigen Äußerungen während des Rechtsgesprächs hat das Gericht

darauf zu achten, nicht die Besorgnis der Befangenheit entstehen zu lassen. Es sollte daher jede Schärfe vermieden und den Beteiligten nicht der Eindruck vermittelt werden, als sei das Gericht in der Sache bereits endgültig festgelegt und nicht mehr bereit, die von den Beteiligten vorgebrachten Argumente in seine Überlegungen einzubeziehen.

Vor oder häufig auch erst nach Erörterung der Sach- und Rechtslage stellen die Beteiligten ihre Anträge und begründen sie gegebenenfalls nochmals im Zusammenhang. Wenn das Gericht keine Fragen mehr hat und keiner der Beteiligten mehr das Wort wünscht, wird die mündliche Verhandlung geschlossen. Das Gericht zieht sich zur Beratung zurück. Dabei dürfen außer den zur Entscheidung berufenen Richterinnen und Richtern nur die dem Senat zur Ausbildung zugewiesenen Referendarinnen und Referendare anwesend sein.

4. Beratung und Abstimmung

Die gemeinsame Beratung ist ein Schwerpunkt der Mitwirkung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter. Hier trägt zunächst die Berichterstatterin oder der Berichterstatter vor, äußert sich zur Rechtslage und macht einen Entscheidungsvorschlag. Darauf folgt die Aussprache, in der sich die übrigen Mitglieder des Gerichts mit dem Vorschlag auseinandersetzen und etwaige Zweifel oder Bedenken äußern. Da alle Richterinnen und Richter an Gesetz und Recht gebunden sind, sind Sie darauf angewiesen, dass die berufsrichterlichen Gerichtsmitglieder Ihnen die wesentlichen - für den Streitfall bedeutsamen - Rechtsnormen nach Wortlaut und Sinn erläutern. Diese Erläuterungen sollen Sie in die Lage versetzen, sich eine eigene, durchaus auch kritische Meinung zu dem Streitfall zu bilden.

Am Ende der Beratung stimmt das Gericht in folgender Reihenfolge ab: Zuerst die Berichterstatterin oder der Berichterstatter, dann die ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter, wobei jüngere vor älteren abstimmen, anschließend das zweite berufsrichterliche Senatsmitglied und zuletzt die oder der Vorsitzende. Diese Reihenfolge soll einer Beeinflussung jüngerer bzw. weniger erfahrener Richterinnen und

Richter durch ältere Mitglieder des Gerichts vorbeugen. Dieser Zweck kann jedoch nur bedingt erreicht werden, weil alle Beteiligten schon während der Beratung ihre Auffassung darlegen können.

Ist die Sache umfangreich und sind mehrere Rechtsfragen problematisch, so kann es sinnvoll sein, über einzelne Fragen getrennt zu beraten und abzustimmen. Dies schließt jedoch nicht aus, frühere Punkte später nochmals aufzugreifen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Ebenso wenig dürfen Sie die Abstimmung über eine Frage deshalb verweigern, weil die Mehrheit des Gerichts Sie bei einer vorangegangenen Frage überstimmt hat. Nur auf diese Weise bleibt die vom Gesetz beabsichtigte ungerade Anzahl von Stimmen gewährleistet. Das Gericht entscheidet mit absoluter Stimmenmehrheit. Mindestens drei der fünf Gerichtsmitglieder müssen dem Entscheidungsvorschlag also zustimmen. Die zwei ehrenamtlichen Mitglieder können also zusammen mit einem berufsrichterlichen Mitglied die beiden übrigen berufsrichterlichen Mitglieder überstimmen.

Die Beratung ist geheim. Das bedeutet, dass alle Beteiligten über den Gang der Beratung und der Abstimmung Außenstehenden gegenüber Stillschweigen zu bewahren haben. Diese Regelung, die deutscher Rechtstradition entspricht, soll die richterliche Unabhängigkeit schützen, die Geschlossenheit des Kollegiums unterstreichen und die Autorität der getroffenen Entscheidung gewährleisten. Des Weiteren sind alle Gerichtsmitglieder verpflichtet, das Steuergeheimnis zu wahren. Über alle Verhältnisse der Steuerpflichtigen, die Ihnen aus den Akten während der Verhandlung und während der Beratung bekannt wurden, müssen Sie Stillschweigen bewahren, und zwar auch über den Ablauf Ihrer Amtszeit hinaus.

5. Einzelne Verfahrensfragen

Hat das Gericht seine Beratung abgeschlossen, so wird das Urteil verkündet. Das Gericht kann sich darauf beschränken, das Urteil statt einer Verkündung den Beteiligten schriftlich zuzustellen. Bei der Abfassung der schriftlichen Entscheidungsgründe wirken die

ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nicht mit. Das Urteil wird von ihnen auch nicht unterschrieben. Gegen das Urteil des Finanzgerichts kann die unterlegene Partei Revision beim Bundesfinanzhof nur einlegen, wenn das Finanzgericht sie zugelassen hat. Gegen die Nichtzulassung der Revision kann isoliert Beschwerde beim Bundesfinanzhof eingelegt werden (sog. Nichtzulassungsbeschwerde). Hat dieses Beschwerdeverfahren, in dem es ausschließlich um die Frage geht, ob Gründe für die Revisionszulassung bestehen, Erfolg, kann die unterlegene Partei doch noch Revision beim Bundesfinanzhof einlegen. Wird die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zurückgewiesen, wird das finanzgerichtliche Urteil rechtskräftig.

Nicht jeder Rechtsstreit endet mit einem Urteil. In manchen Fällen wird die Klage auf gerichtlichen Hinweis auf die Rechtslage oder die fehlenden Erfolgsaussichten vor oder in einer mündlichen Verhandlung zurückgenommen. Dann stellt der zuständige Richter bzw. die zuständige Richterin (Berichterstatter/in) oder der Senat das Verfahren durch Beschluss ein. Die Kosten des Verfahrens gehen dann zu Lasten der klagenden Partei. Gelegentlich erklären die Beteiligten einen Rechtsstreit auch vor oder in der mündlichen Verhandlung in der Hauptsache für erledigt (etwa bei einer tatsächlichen Verständigung der Beteiligten über streitige Tatsachen wie Grundstückswerte oder die Höhe nicht versteuerter Gewinne); das Gericht muss dann nur noch darüber entscheiden, wer die Kosten des Verfahrens – ggf. in welchem Umfang – zu tragen hat.

Hält es das Gericht für sachdienlich, kann es über Klagen statt mit Urteil ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden. Hierbei handelt es sich meist um Streitsachen, die keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweisen. Bei Gerichtsbescheiden wirken die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nicht mit.

V. Die Rechtsstellung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

Alle Richterinnen und Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie unterliegen in Rechtsprechungsangelegenheiten keinen Aufträgen oder Weisungen und sind zu absoluter Neutralität verpflichtet.

1. Wahl

Die ehrenamtlichen Finanzrichterinnen und -richter werden von einem Wahlausschuss, der aus der Präsidentin oder dem Präsidenten des Finanzgerichts, einer oder einem vom Landesamt für Steuern zu bestimmenden beamteten Angehörigen der Landesfinanzverwaltung und sieben vom Landtag gewählten Vertrauenspersonen besteht, jeweils auf fünf Jahre aus einer Vorschlagsliste gewählt, die in jedem fünften Jahr von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Finanzgerichts nach Anhörung der Berufsvertretungen aufgestellt wird. Die Präsidentin oder der Präsident des Finanzgerichts bestimmt die erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter müssen Deutsche sein, sollen das 25. Lebensjahr vollendet, und ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche oder berufliche Niederlassung innerhalb des Finanzgerichtsbezirks haben.

Von dem Amt ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder gegen den Anklage wegen einer Tat erhoben worden ist, die den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, ferner, wer wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder innerhalb der letzten zehn Jahre wegen einer Steuer- oder Monopolstraftat verurteilt worden ist, soweit es sich nicht um eine Tat handelt, für die das nach der Verurteilung geltende Gesetz nur noch Geldbuße androht, und schließlich, wer nicht das Wahlrecht zum Landtag besitzt.

Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richter/innen berufen werden.

Wegen des Prinzips der Gewaltenteilung können nicht berufen werden: Abgeordnete des Europäischen Parlaments, Bundestagsabgeordnete, Landtagsabgeordnete, Mitglieder der Bundesregierung oder der Landesregierung, Angehörige der Steuerverwaltung des Bundes und der Länder, ferner Angehörige der rechts- und steuerberatenden Berufe.

2. Hinderungsgründe

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter sind grundsätzlich zur Übernahme des Amtes verpflichtet. Die Berufung in dieses Amt kann nur ausnahmsweise abgelehnt werden, z.B. von Geistlichen und Religionsdienern, von Schöffinnen, Schöffen und anderen ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern, Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richterin oder Richter beim Finanzgericht tätig gewesen sind sowie von Angehörigen bestimmter Heilberufe, schließlich von Personen, die das 67. Lebensjahr vollendet haben.

In besonderen Härtefällen (z.B. Gebrechlichkeit oder vorwiegende Tätigkeit im Ausland) kann auf Antrag von der Übernahme des Amtes befreit werden. Die Entscheidung trifft der hierfür zuständige Senat des Finanzgerichts.

Vor Ablauf ihrer Amtszeit sind ehrenamtliche Richterinnen und Richter von ihrem Amt zu entbinden, wenn sie nicht berufen werden konnten oder nicht mehr berufen werden können, weil sie vom Amt ausgeschlossen sind oder ein Hinderungsgrund vorliegt, ferner, wenn sie ihre Amtspflichten gröblich verletzt haben oder sie einen Grund geltend machen, der sie zur Ablehnung der Berufung berechtigt, oder wenn sie die zur Ausübung des Amtes erforderlichen geistigen oder körperlichen Fähigkeiten nicht mehr besitzen oder ihren Wohnsitz im Gerichtsbezirk aufgeben.

Außerdem kann in besonderen Härtefällen auf Antrag von der weiteren Ausübung des Amtes entbunden werden.

Sie sollten dem Gericht möglichst umgehend mitteilen, wenn ein Ausschlussgrund vorliegt oder nachträglich eintritt.

3. Zuteilung und Vereidigung

Vor Beginn jedes Geschäftsjahres werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter den einzelnen Senaten durch das Präsidium des Finanzgerichts zugeteilt. Das Präsidium bestimmt auch die Reihenfolge, in der die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Sitzungen herangezogen werden, ferner die allgemeine Verteilung der Geschäfte und die Zuweisung der Berufsrichterinnen und -richter an die einzelnen Spruchkörper.

Dies geschieht, um die Besetzung der Richterbank von vornherein so festzulegen, dass ein bestimmtes Gerichtsmitglied im Einzelfall nicht willkürlich herangezogen oder von der Mitwirkung ausgeschlossen wird. Die Verteilung kann im Laufe des Geschäftsjahres grundsätzlich nicht geändert werden.

Vor Beginn Ihrer Tätigkeit werden Sie in öffentlicher Sitzung des Gerichts durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden vereidigt. Die Vereidigung gilt für die Dauer des Amtes. Die oder der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter leisten den Eid, indem sie die Worte sprechen:

„Ich schwöre, die Pflichten einer ehrenamtlichen Richterin/eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Niedersächsischen Verfassung und getreu dem Gesetz zu erfüllen, das Steuergeheimnis zu wahren, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Wenn Sie aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wollen, legen Sie ein entsprechendes Gelöbnis ab. Als Mitglied einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft können Sie dem Eid oder dem Gelöbnis eine Beteuerungsformel dieser Gemeinschaft anfügen. Teilen Sie bitte vor Beginn der ersten Sitzung der oder dem Vorsitzenden mit, in welcher Form Sie den Eid bzw. das Gelöbnis leisten wollen.

4. Teilnahme an Sitzungen

Die für den jeweiligen Sitzungstag bestimmten und geladenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind der „gesetzliche Richter“ im Sinne des Grundgesetzes. Sie dürfen daher einer Sitzung, zu der Sie geladen sind, nur aus zwingenden Gründen fernbleiben. Wenn Sie berufstätig sind, muss Ihr Arbeitgeber Sie für die Teilnahme an der Sitzung freistellen. Im Verhinderungsfall sollten Sie umgehend die Geschäftsstelle des Finanzgerichts schriftlich und unter Angabe der Gründe verständigen. Tritt die Verhinderung kurzfristig ein, so sollte die Geschäftsstelle telefonisch vorab unterrichtet werden.

Nehmen Sie an der Sitzung, zu der Sie geladen sind, ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig teil oder entziehen Sie sich z.B. Ihrer Pflicht zur Eidesleistung oder der Beteiligung an der Abstimmung, so kann gegen Sie ein Ordnungsgeld festgesetzt werden. Ferner können Ihnen die durch Ihr Verhalten verursachten Kosten auferlegt werden. Bei nachträglicher Entschuldigung kann diese Entscheidung aufgehoben werden.

5. Entschädigung

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, sondern lediglich eine Entschädigung für Zeitversäumnis, Verdienstaufschlag, Fahrtkosten und für den mit der Dienstleistung verbundenen Aufwand nach dem Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz (JVEG).

Nach diesem Gesetz steht den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ein Anspruch auf Entschädigung zu für

- **Fahrtkostenersatz (§ 5 JVEG),**
- **Entschädigung für Aufwand (§ 6 JVEG),**
- **Ersatz für sonstige Aufwendungen (§ 7 JVEG),**
- **Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 16 JVEG),**
- **Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung (§ 17 JVEG)**
- **Entschädigung für Verdienstausschluss (§ 18 JVEG).**

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach der Heranziehung geltend gemacht wird. Die Entschädigung wird grundsätzlich von der Geschäftsstelle des Finanzgerichts festgesetzt, auf Antrag aber auch durch das Gericht.

a. Arten der Entschädigung

Entschädigung für Fahrtkosten

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter erhalten Ersatz für ihre notwendigen Fahrtkosten (§ 5 JVEG).

Fahrzeugklasse	Erstattung
Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln	<ul style="list-style-type: none"> • tatsächlich entstandene Auslagen • bis zur Höhe der Kosten 1. Klasse Bahn (einschließlich Platzreservierung)
Benutzung eines Kfz.	<ul style="list-style-type: none"> • 0,42 € pro Kilometer (Hin- und Rückweg) • ggf. Parkgebühren
Taxikosten	<ul style="list-style-type: none"> • wenn dadurch Mehrbeträge an der Entschädigung erspart

	werden oder dies wegen besonderer Umstände notwendig ist
Benutzung eines Fahrrades	• keine Erstattung

Aufwandsentschädigung

Wer innerhalb der Gemeinde, in der der Termin stattfindet, weder wohnt noch berufstätig ist, erhält für die Zeit, während der er bzw. sie aus Anlass der Wahrnehmung des Termins von der Wohnung und dem Tätigkeitsmittelpunkt (etwa Arbeitsstelle, Betrieb) abwesend sein muss, ein **Tagegeld**, dessen Höhe sich nach der Verpflegungspauschale zur Abgeltung tatsächlich entstandener, beruflich veranlasster Mehraufwendungen im Inland nach dem Einkommensteuergesetz bemisst (§ 6 Abs. 1 JVEG). Das Tagegeld soll den Aufwand, der mit der Dienstleistung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter verbunden ist, insbesondere für auswärtige Verpflegung abgelten.

Das Tagegeld beträgt:

für jeden Kalendertag bei Abwesenheit von 24 Stunden von der Wohnung	28,00 €
für den An- und Abreisetag bei Übernachtung außerhalb der Wohnung an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag jeweils	14,00 €
für den Kalendertag ohne Übernachtung bei Abwesenheit außerhalb der Wohnung von mehr als 8 Stunden	14,00 €

Die Entschädigung für notwendige Übernachtungskosten beträgt pauschal 20,00 €. Höhere Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie notwendig waren (§ 6 Abs. 2 JVEG i. V. m. § 7 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz).

Ersatz für sonstige Aufwendungen

Auch sonstige Auslagen, soweit sie unvermeidbar sind, können erstattet werden. Dies gilt insbesondere für die Kosten einer notwendigen Begleitperson bei Schwerbehinderten oder einer Vertretung (§ 7 Abs. 1 JVEG), aber auch für Kinderbetreuungskosten.

Entschädigung für Zeitversäumnis

Die Entschädigung für Zeitversäumnis richtet sich nach § 16 JVEG. Danach erhalten die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter eine Entschädigung von 7,00 € für jede Stunde. Die Entschädigung wird für höchstens 10 Stunden pro Tag gewährt. Die letzte bereits begonnene Stunde wird auf eine volle Stunde aufgerundet. Berücksichtigt werden die erforderlichen Wegezeiten sowie die eigentlichen Sitzungszeiten inkl. Pausen.

Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung

Wenn die ehrenamtliche Richterin oder der ehrenamtliche Richter **nicht erwerbstätig ist** und einen eigenen Haushalt für mehrere Personen

führt (also für sich und mindestens eine weitere Person), wird gemäß § 17 JVEG neben der Entschädigung für Zeitversäumnis eine zusätzliche Entschädigung von 17,00 € je Stunde gezahlt. Führen mehrere Personen den Haushalt zusammen, so entsteht der Entschädigungsanspruch nur dann, wenn der ehrenamtliche Richter bzw. die ehrenamtliche Richterin **den Haushalt überwiegend führt**. Das gleiche gilt auch für Teilzeitbeschäftigte, die außerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit herangezogen werden. Diese können auch daneben Verdienstaufschlag geltend machen, wobei die Gesamtzeit für die Haushaltsführung und die regelmäßige vereinbarte Arbeitszeit 10 Stunden pro Tag nicht übersteigen darf. Die Entschädigung wird nicht gewährt, soweit Kosten einer notwendigen Vertretung erstattet werden.

Entschädigung für Verdienstaufschlag

Entsteht durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes ein Verdienstaufschlag, so erhält die ehrenamtliche Richterin oder der ehrenamtliche Richter **neben der Entschädigung für Zeitversäumnis** eine Entschädigung von **maximal 29,00 € pro Stunde** (§ 18 JVEG). Höhere Beträge pro Stunde (bis zu 73,00 €) ergeben sich, wenn sich der Einsatz in demselben Verfahren über mehrere Tage erstreckt. Maßgeblich ist insoweit der regelmäßige Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge. Bei der Berechnung der **Entschädigung ist die Zeit zu berücksichtigen**, in welcher die ehrenamtliche Richterin oder der ehrenamtliche Richter ihrer bzw. seiner gewöhnlichen Beschäftigung nicht nachgehen kann. Kann nach Ende der Sitzung die Arbeit nicht wieder aufgenommen werden, so ist auch diese Zeit zu entschädigen.

Der Nachweis eines Verdienstaufschlages wird regelmäßig über eine Bescheinigung des Arbeitgebers zu führen sein. In Bezug auf die **Höhe des Verdienstaufschlages** wird auf den regelmäßigen Verdienst abgestellt (Stundenlohn, aber auch Akkordlohn, anteilig regelmäßig durchschnittlicher Monatsverdienst). Der Verdienstaufschlag wird ebenfalls für maximal 10 Stunden ersetzt.

Bei **Selbstständigen** kann der Nachweis unter Umständen mit Schwierigkeiten verbunden sein. Regelmäßig wird der Nachweis durch Angaben über Art und Umfang des Betriebes und des persönlichen Einsatzes geführt werden. Ein selbstständiger Unternehmer bzw. eine selbstständige Unternehmerin, der oder die mehrere Beschäftigte im eigenen Betrieb beschäftigt oder für die Dauer seiner Heranziehung Vertretungskosten geltend macht, kann nach ständiger Rechtsprechung nur dann mehr als die Mindestentschädigung für den Zeitaufwand beanspruchen, wenn der besondere, gerade durch die Heranziehung verursachte Verdienstaufschlag dargelegt und nachgewiesen wird. Bei selbstständigen Handwerker/innen, die regelmäßig in ihrem Betrieb persönliche Handwerksleistungen erbringen, wird die Einschränkung allerdings nur auf den Vertretungsfall Anwendung finden. Insgesamt sind an die Glaubhaftmachung keine allzu strengen Anforderungen zu stellen.

b. Steuerliche Behandlung von Entschädigungszahlungen

Die nach dem JVEG gewährten Zahlungen unterliegen nur teilweise der Einkommensteuerpflicht nach dem Einkommensteuergesetz (EStG). Kann die ehrenamtliche Richterin bzw. der ehrenamtliche Richter infolge der Heranziehung zum Richteramt der gewöhnlichen Beschäftigung nicht nachgehen und erhält demgemäß eine Entschädigung nach § 18 JVEG für Verdienstaufschlag, handelt es sich insoweit um eine Entschädigung nach § 24 Nr. 1 Buchst. a EStG, die der Einkunftsart zuzuordnen ist, bei der der Verdienst- oder Einnahmeausfall eintritt (z.B. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, gewerbliche Einkünfte). Die Entschädigung für Verdienstaufschlag kann nach § 3 Nr. 26a EStG bis zu einer Höhe von insgesamt 840,00 € im Jahr steuerfrei sein, wenn nicht zugleich steuerfreie Entschädigungen i. S. d. § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG für die Tätigkeit gezahlt werden (dazu sogleich). Der Freibetrag wird für alle ausgeübten nebenberuflichen Tätigkeiten im öffentlichen Dienst und für ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienende Körperschaften nur einmal gewährt.

Da es sich bei den Entschädigungen um Zahlungen aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen handelt, können diese auch in dem nach der Vorschrift des § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG zu

bestimmenden Umfang steuerfrei sein. Voraussetzung dafür ist, dass die Entschädigungen dazu bestimmt sind, die durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstehenden Aufwendungen abzugelten, die steuerlich als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehbar wären (sog. Aufwandsentschädigung). Dies ist etwa bei der Entschädigung für Fahrtkosten (§ 5 JVEG) oder für sonstige Aufwendungen (§ 7 JVEG) regelmäßig der Fall.

Eine steuerfreie Aufwandsentschädigung liegt jedoch nicht vor, wenn der Empfängerin bzw. dem Empfänger ein Aufwand nicht oder offenbar nicht in der Höhe der gewährten Entschädigung erwächst.

Bei Entschädigungen, die u.a. auch steuerlich als Werbungskosten oder Betriebsausgaben zu berücksichtigende Aufwendungen ersetzen, ist zur Bestimmung des Umfangs der steuerfreien Aufwandsentschädigungen aus Vereinfachungsgründen ohne weiteren Nachweis von einem steuerlich anzuerkennenden Aufwand von 200,00 € monatlich auszugehen; ist die Aufwandsentschädigung niedriger als 200,00 € monatlich, so bleibt nur der tatsächlich gezahlte Betrag steuerfrei. Soweit der steuerfreie Monatsbetrag von 200,00 € nicht ausgeschöpft wird, ist eine Übertragung in andere Monate dieser Tätigkeiten im selben Kalenderjahr möglich (Jahreshöchstbetrag: 2.400,00 €; R 3.12 Abs. 3 Satz 3, 4 und 8 der Lohnsteuerrichtlinien).

Sofern danach steuerpflichtige Entschädigungen verbleiben, besteht zudem die Möglichkeit, die damit zusammenhängenden Werbungskosten oder Betriebsausgaben gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. In diesen Fällen können die tatsächlichen Werbungskosten oder Betriebsausgaben, soweit sie den steuerfreien Teil der Entschädigung übersteigen, ebenfalls steuerlich geltend gemacht werden. Ohne einen solchen Nachweis sind sämtliche durch die ehrenamtliche Tätigkeit veranlassten Aufwendungen als mit der Steuerfreiheit der Aufwandsentschädigung i. S. d. § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG ersetzt anzusehen.

Beispiel: Die ehrenamtliche Richterin A erhält eine Entschädigung für Verdienstausfall (§ 18 JVEG) in Höhe von 300,00 €, eine

Fahrtkostenerstattung (§ 5 JVEG) in Höhe von 40,00 € sowie eine Erstattung der Aufwendungen für eine Übernachtung (§ 6 Abs. 2 JVEG) in Höhe von 50,00 €. Dieser Betrag entspricht den notwendigen Aufwendungen, tatsächlich hat A jedoch 120,00 € für das Hotel aufgewendet. Die Entschädigung für den Verdienstaussfall ist steuerpflichtig, die Fahrtkostenerstattung und die Erstattung für die Übernachtungskosten sind nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG in Höhe von insgesamt 90,00 € steuerfrei. Die tatsächlichen Kosten der Übernachtung kann A steuerlich in Abzug bringen, soweit diese die steuerfreien Beträge übersteigen, mithin in Höhe von 120,00 € – 90,00 € = 30,00 €. A muss daher im Ergebnis 270,00 € versteuern (Verdienstaussfall von 300 € abzüglich 30,00 €).

Die Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 16 JVEG) ist nach der Rechtsprechung nicht steuerbar und unterliegt damit nicht der Einkommensteuerpflicht (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 31. Januar 2017, Az. IX R 10/16). Gleiches dürfte für die Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung (§ 17 JVEG) gelten, wenngleich diese Frage durch die Rechtsprechung bisher nicht geklärt ist.

Zusammenfassend stellt sich die steuerliche Behandlung der Entschädigungen nach dem JVEG wie folgt dar:

Grundsätzlich steuerpflichtig sind:

- Tagegelder (Entschädigung für Aufwand, § 6 JVEG), da die Voraussetzungen für die steuerliche Berücksichtigung von Mehraufwendungen für die Verpflegung (fehlende auswärtige Tätigkeitsstätte) nicht erfüllt sind.
- Entschädigungen für Verdienstaussfall (§ 18 JVEG), wenn für die Tätigkeit auch steuerfreie Aufwandsentschädigungen i. S. d. § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG gezahlt werden.

Grundsätzlich im Umfang des § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG steuerfrei sind:

- Entschädigungen für Fahrtkosten (§ 5 JVEG)
- Entschädigungen für Aufwand - ohne Tagegelder - (§ 6 JVEG)
- Ersatz für sonstige Aufwendungen (§ 7 JVEG).

Nicht der Einkommensteuer unterliegen:

- Entschädigungen für Zeitversäumnis (§ 16 JVEG)
- Entschädigungen für Nachteile bei der Haushaltsführung (§ 17 JVEG)

Bitte beachten Sie, dass die hier vertretene Auffassung nicht bindend für die Finanzverwaltung ist. Für weitergehende Informationen wenden Sie sich daher bitte an das für Sie zuständige Finanzamt oder einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe.

6. Hinweise zur Sozialversicherung und Vermögensbildung

Gesetzliche Krankenversicherung

Bei pflichtversicherten ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern hat eine Unterbrechung der entgeltlichen Beschäftigung bis zu einem Monat keine Auswirkungen auf die Mitgliedschaft bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Versicherung gilt als fortbestehend. Leistungen werden gewährt. Beiträge brauchen nicht gezahlt zu werden.

Bei Fortbestehen des Versicherungsverhältnisses werden für ehrenamtliche Richterinnen und Richter und ihre versicherten Familienangehörigen die satzungsmäßigen Sachleistungen ohne Einschränkung gewährt. In der Regel wirkt sich die Unterbrechung der Beschäftigung auf die Geldleistungen nicht aus. Bei der Berechnung des für die Bemessung des Krankengeldes maßgebenden Regelentgelts bleiben die durch die Tätigkeit bei einem Gericht entstehenden Fehlzeiten unberücksichtigt.

Rentenversicherung

Wird das Arbeitsentgelt versicherungspflichtiger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer infolge einer ehrenamtlichen Richtertätigkeit gemindert, so kann beim Arbeitgeber beantragt werden, dass der Beitrag zur

Rentenversicherung nach dem Arbeitsentgelt bis maximal zur Beitragsbemessungsgrenze berechnet wird, das ohne die ehrenamtliche Tätigkeit erzielt worden wäre. Der Antrag kann nur für laufende und künftige Entgeltabrechnungszeiträume gestellt werden. Der Arbeitgeber führt dann den vollen Beitrag ab. Er behält jedoch den normalerweise von ihm zu tragenden Arbeitgeberanteil, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt ohne ehrenamtliche Tätigkeit und dem Arbeitsentgelt mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit entfällt, vom Lohn bzw. Gehalt der versicherten Person ein. Übersteigt der zu erstattende Beitragsanteil den Lohn bzw. das Gehalt, hat der Arbeitgeber insoweit gegen die versicherte Person einen Erstattungsanspruch.

Gesetzliche Unfallversicherung

Für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter besteht Unfallversicherungsschutz gegen Körperschäden kraft Gesetzes. Versicherungsfälle im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung sind u.a. auch die Wegeunfälle. Es handelt sich hierbei um Unfälle, die beim Zurücklegen des Weges nach und von dem Ort der versicherungsrechtlich geschützten Beschäftigung eintreten. Es muss ein Zusammenhang zwischen Arbeitsweg und Unfallereignis bestehen. Der Versicherungsschutz erlischt im Regelfall, wenn Sie von dem unmittelbaren Wege zwischen Ihrer Wohnung und dem Ort Ihrer Tätigkeit abweichen.

Unfälle (auch Wegeunfälle) müssen zur Vermeidung von Nachteilen unverzüglich dem Gericht, bei dem die ehrenamtliche Richtertätigkeit ausgeübt wird, angezeigt werden. Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich grundsätzlich nur auf Körperschäden; Sachschäden werden nicht ersetzt. Es besteht auch kein Rechtsanspruch gegen das Land Niedersachsen auf Ersatz der Schäden, die z.B. auf der Fahrt zum oder vom Gericht an einem von Ihnen benutzten Fahrzeug entstehen. Erleiden Sie bei Ihrer beruflichen Tätigkeit einen Arbeitsunfall, so wirkt sich ein durch das Ehrenamt bedingter Verdienstaufschlag bei der Berechnung der Unfallrente nicht nachteilig aus.

Vermögensbildung

Verringern sich durch die ehrenamtliche Richtertätigkeit die zusätzlichen vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers, so besteht die Möglichkeit, den je nach Anlageart zulagenbegünstigten Jahreshöchstbetrag auf Antrag beim Arbeitgeber aus dem regulären Arbeitslohn aufzufüllen: Der Arbeitgeber hat auf schriftliches Verlangen der beschäftigten Person einen Vertrag über die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohns abzuschließen und die anzulegenden Lohnanteile an das Unternehmen oder Institut zu überweisen. Dadurch wird vermieden, dass sich wegen der ehrenamtlichen Tätigkeit der Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage verringert.

Weitere Auskünfte über Einzelheiten möglicher sozialversicherungsrechtlicher Folgen einer Unterbrechung der beruflichen Beschäftigung durch die ehrenamtliche Richtertätigkeit werden die Sozialversicherungsträger geben können.

Diese sind für die ...

Krankenversicherung: die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung (Allgemeine Ortskrankenkasse, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen, Landwirtschaftliche Krankenkassen, Ersatzkasse, Bundesknappschaft, See-Krankenkasse),

Rentenversicherung: die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (Landesversicherungsanstalten, Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Bundesknappschaft, Seekasse, Bahnversicherungsanstalt),

Unfallversicherung: Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Bundesausführungsbehörde und Ausführungsbehörde der Länder bei ehrenamtlicher Richtertätigkeit).

Herausgeber

Niedersächsisches Justizministerium
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Am Waterlooplatz 1
30169 Hannover

Stand: Juni 2021

Eigendruck

Diese Broschüre darf, wie alle Publikationen der Landesregierung, nicht zur Wahlwerbung in Wahlkämpfen verwendet werden.